

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice 22-720 Jn	Datum 22.08.2019	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2019-034/1
---	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	12.09.2019			
Verwaltungsausschuss	18.09.2019			
Gemeinderat	25.09.2019			

Betreff:

Nutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen - Gebührenkalkulation und Neufassung der Friedhofssatzung und -gebührenordnung

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus am 14.03.2019 wurde die von der Firma Poitz Kommunalberatung durchgeführte Gebührenkalkulation für die kommunalen Friedhöfe und Kapellen in Friedeburg, Bentstreek und Wiesede sowie für die Leichenkammern in Etzel und Marx für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 vorgestellt.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung ein überarbeiteter Entwurf der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 beschlossen, in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Verwaltung, den Ortsvorstehern sowie einem Vertreter jeder Fraktion die neuen Gebührensätze für die kommunalen Friedhöfe zu ermitteln. Das Treffen der Arbeitsgruppe fand am 27.05.2019 statt.

In der Arbeitsgruppe wurden folgende Punkte festgehalten:

- Allein schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll künftig auf die jährliche Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr verzichtet werden. Allen bisherigen Zahlungspflichtigen soll die Möglichkeit geboten werden, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die restliche Nutzungszeit als Vorausleistung zu zahlen.
- Zum Erhalt der traditionellen Bestattungskultur in Einzel-, Familiengräbern und Urnenreihengräbern soll bei diesen Grabarten ein Kostendeckungsgrad von 60 % angesetzt werden. Das öffentliche Interesse liegt im Erhalt der Bestattungskultur und rechtfertigt, auf eine volle Kostendeckung nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz zu verzichten.
- Bei großen Familiengrabstellen – insbesondere in Bentstreek und Wiesede – ist es in der Vergangenheit bei der Beisetzung eines Angehörigen dazu gekommen, dass

Grabstellen zurückgegeben wurden, um nicht das Nutzungsrecht für alle Grabstellen verlängern zu müssen. Künftig brauchen bei Bestattungen in Familiengräbern ab 4 Grabstellen nur noch 2 Grabstellen verlängert werden. Die übrigen Grabstellen können auf Antrag zur weiteren Nutzung und Pflege kostenfrei überlassen werden, solange diese noch von den Angehörigen ordnungsgemäß gepflegt werden.

- Wegen der verhältnismäßig hohen neu kalkulierten Gebühr für die Grabherstellung wurde in dem Arbeitskreis die Überlegung angestellt, das Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) nicht mehr durch eigenes Personal, sondern durch ein Unternehmen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurden bei verschiedenen Firmen, die auch auf anderen Friedhöfen die Grabherstellung wahrnehmen, Preisfragen durchgeführt. Hiernach ergibt sich folgender Preisspiegel:

Bestattungsart	Einzelbetrag
Grabherstellung Kinder	110,-- € bis 540,-- €
Grabherstellung Erwachsene	370,-- € bis 1.080,-- €
Grabherstellung Urnen	110,-- € bis 270,-- €

Da die Kosten deutlich geringer sind, wird vorgeschlagen, die Arbeiten künftig an ein externes Unternehmen zu vergeben. Die Auftragsvergabe würde dem Verwaltungsausschuss direkt zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Friedhofssatzung wurde diesbezüglich in § 7 angepasst. Außerdem wurde aufgenommen, dass auf Antrag auch das Ausheben von Gräbern im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden darf.

Eine aktualisierte Friedhofssatzung und –gebührenordnung mit jeweils einer Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung und der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung sind als Anlagen beigefügt. Die gegenüber der Fassung vom 01.03.2019 vorgenommenen Änderungen sind fett und kursiv markiert.

Beschlussvorschlag:

A) Gebührenkalkulation

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens vom Februar 2019 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Benutzungen) zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Bruttoverfahren als Abschreibungsmethode zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation der Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens enthaltenen Abschreibungssätzen und Zinssätzen sowie der Verzinsungsmethode zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den Prognosen und Schätzungen der Anzahl der künftigen Todesfälle, den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche des Friedhofswesens, wie der Grabnutzung, der Nutzung der Friedhofskapellen, der Nutzung der Totenkammern und der Nutzung der Glocken bzw. Glockenspielen zu.
6. Die Gemeinde Friedeburg unterhält auf ihrem Gemeindegebiet 3 Friedhöfe. Der Gemeinderat beschließt, auch weiterhin einheitliche Gebühren zu erheben.
7. Die Gemeinde Friedeburg unterhält in ihrem Gemeindegebiet 2 Friedhofskapellen und 3 Totenkammern. Der Gemeinderat beschließt, auch weiterhin einheitliche Gebühren zu erheben.

8. Im Ergebnis der „Gebührenkalkulation des Friedhofs- und Bestattungswesens“ werden die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

B) Friedhofssatzung und -gebührenordnung

Dem Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung und –gebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 02.09.2019 wird zugestimmt.

H. Goetz

Anlagenverzeichnis:

Vergleich Friedhofsgebühren
Synopsis Friedhofssatzung
Synopsis Friedhofsgebührenordnung